

## A. Einleitung.

---

### **Geschichte des Artikels 76 Abs. 2 der Reichsverfassung.**

Das Vorbild für die Bestimmung des Artikels 76 Abs. 2 der Reichsverfassung enthält die Verfassung des deutschen Bundes.

Ausgehend von dem allgemeinen Prinzip, dass der Bund sich in die innerstaatlichen Angelegenheiten und Verhältnisse der Bundesstaaten nicht hineinzumischen habe, konstruierte die Verfassung des deutschen Bundes nur in einzelnen Fällen eine Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Erledigung von Streitigkeiten innerhalb eines Bundesstaates.

Nach Artikel 25 der Wiener Schlussakte soll die „Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten den Regierungen allein zustehen“. Ausnahmsweise soll in Rücksicht auf die innere Sicherheit des Bundes und infolge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hilfeleistung die Mitwirkung der Gesamtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe stattfinden, „im Falle einer Widersetzlichkeit der Untertanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten“. Auf Anrufen der Regierung soll ausserdem nach Artikel 26 die Bundesversammlung eintreten, wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Untertanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist. In letzterem Falle kann aber die Unterstützung der Regierung